Teil II Bestimmungen über die Erhebung eines Baukostenzuschusses und Erstattung der Anschlusskosten

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nach dem Verursacherprinzip für Grundstücke in geschlossenen Ortslagen oder im Zusammenhang mit geschlossenen Ortslagen, soweit sie bebaut sind oder ihre bauliche Nutzung aufgrund eines Bebauungsplans oder anderer Rechte möglich isst. Für alle anderen Grundstücke behält sich die Gemeinde Sonderregelung auf vertraglicher Grundlage vor.

§ 2 Gegenstand des Baukostenzuschusses

Der Baukostenzuschuss dient zur Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen, bestehend aus dem auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteil an der Zentralanlage, den Transportleitungen und den Straßenkanälen.

Der Baukostenzuschuss wird für das Nehmen eines Anschlusses erhoben.

§ 3 Höhe des Baukostenzuschusses

	Der Grundbetrag für den Anschluss beträgt Zum Grundbetrag gem. Ziffer 1 werden folgende Zuschläge erhoben: 2.1. bei Häusern mit mehr als 1 Wohnung 2.1.1. für die 2. Wohnung 2.1.2. für jede weitere Wohnung 2.2. für Heime und Pensionen nach den Anzahl der Bettenplätze gem. §		3.500,00 EUR
			2.000,00 EUR
			1.500,00 EUR
			1.500,00 EUR
	6 Heimgesetz je 5 Bettenplätze		
	2.3. für Tankstellen mit Autowaschanlagen und Wäschereien		1.500,00 EUR
	2.4. Gaststätten mit einer konzessionierten Gewerbe- und Betriebsflä-		
	che		
	2.4.1.	für eine Gewerbe- und Betriebsfläche bis zu 50 m²	2.000,00 EUR
	2.4.2.	für jede weiteren angefangenen 30 m² Gewerbe- und Be-	500,00 EUR
	triebsfläche		
	2.5. Verwaltungsgebäude, Banken und Sparkassen		
	2.5.1.	mit einer gewerblichen Nutzfläche von 50 m²	2.000,00 EUR
	2.5.2.	für jede weiteren angefangenen 100 m² Gewerbe- und Be-	700,00 EUR
	triebsfläche		
	2.5.3.	für den 1. Klassen – und Gruppenraum	2.000,00 EUR
		für jeden weiteren Klassen- und Gruppenraum	700,00 EUR
Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Ziffer 2.5.1 und 2.5.2 gelten Räu-			
me, die beruflichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen			
von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss nicht berechnet			
werden.			

2.6. Schulen und Kindergärten

Für Schulen und Kindergärten wird der Zuschlag nach Ziffer 2.5 er-

3. Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Ziffer 1 bis 2.6 auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagen.

§ 4 Kosten der Grundstücksschmutzwasseranlagen

Die Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Grundstücksschmutzwasseranlagen einschl. Prüfschacht auf den Grundstücken und in den Gebäuden sind von den Benutzern in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

§ 5 Kostenpflichtiger

Kostenpflichtig ist der Antragsteller. Ist er nicht Eigentümer oder dinglich Berechtigter an dem Grundstück, das versorgt werden soll, so hat er das Einverständnis des Grundstückeigentümers beizubringen.

§ 6 Fälligkeit und Abschlag auf die Anlagekosten

- (1) Die Gemeinde erhebt auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlung kann bis zu 100 % der voraussichtlichen Kosten betragen.
- (2) Ergeben sich nach Durchführung des Anschlusses Abweichungen von den Antragsunterlagen oder aus anderen Gründen (zusätzliche Kosten u. a.), so wird der zu wenig entrichtete Betrag nachgefordert oder der zuviel entrichtete Betrag zurück erstattet. Die Nachforderung ist 1 Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 7 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Einwände gegen die Rechnung sind nur innerhalb 21 Tagen nach Vorlage der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder –verweigerung.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (3) Nach erfolgtem Anschluss werden fällige Beträge angemahnt. Die Mahngebühr wird nach § 12 und Anlage 1 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung –VVKO-) erhoben. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen nach § 11 Kommunalabgabengesetz des Landes Schl.-H. i. V. m. §§ 240 ff. der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 9 Umsatzsteuer

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert erhoben.

§ 10 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Zahlungsforderungen nach diesen Bestimmungen ist nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 11 Änderungsklausel

Diese Bestimmungen können geändert oder ergänzt werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

§ 12 Inkrafttreten

GEMEINDE KASTORF

Der Bürgermeister L.S.

Lesefassung der Bestimmungen über die Erhebung eines Baukostenzuschusses und Erstattung der Anschlusskosten – Teil II – einschl. der Änderungen bis 22.11.2001